

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e2ff682-af53-3ce9-80a9-ad0f8aeb49ee>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)
Redaktionelle Abkürzung	DruckluftV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7108-33

§ 22 DruckluftV - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Abs. 1](#), [2 Satz 1](#) oder [Abs. 3](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen [§ 3 Abs. 2 Satz 2](#) eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt,
3. entgegen [§ 7 Abs. 1](#) eine Arbeitskammer betreibt,
4. entgegen [§ 9 Abs. 1](#) einen Arbeitnehmer beschäftigt,
5. entgegen [§ 9 Abs. 2](#) einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, in Druckluft beschäftigt,
6. (weggefallen)
7. entgegen [§ 11 Abs. 1](#) einen Arbeitnehmer weiterbeschäftigt,
8. entgegen [§ 12 Abs. 1 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass ein ermächtigter Arzt erreichbar ist,
9. entgegen [§ 12 Abs. 2](#) Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes nicht aushängt,
10. (weggefallen)
11. entgegen [§ 17 Abs. 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Einrichtungen am Betriebsort vorhanden sind,
12. entgegen [§ 17 Abs. 3 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass die Krankendruckluftkammer von einem Sachverständigen geprüft wird,

13. entgegen [§ 18 Abs. 1](#) einen Fachkundigen oder dessen Vertreter, die dort genannten Sachkundigen, einen Schleusenwärter oder die dort genannten Betriebshelfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
14. entgegen [§ 19](#) die dort genannten Nachweise nicht bereithält,
15. entgegen [§ 20 Abs. 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass der Fachkundige und der Arzt die Beschäftigten belehren,
16. entgegen [§ 20 Abs. 2](#) ein dort genanntes Merkblatt nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
17. entgegen [§ 21 Abs. 1](#) nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Vorschriften eingehalten werden.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach [§ 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#) strafbar.